

1974	Ausgegeben zu Bonn am 23. Januar 1974	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 73	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter ..... 9512-6	93
17. 1. 74	Sechste Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Sechste Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung) .....	97
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	99

## Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter

Vom 21. Dezember 1973

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch § 70 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834), wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 529), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Anlagen“ durch die Worte „der Anlage 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „den Anlagen“ durch die Worte „der Anlage 1“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Gefährliche Güter im Sinne dieser Verordnung sind auch die in der Anlage 4 (IMCO-Code<sup>\*)</sup>) genannten und in Klassen eingeteilten Stoffe und Gegenstände.“
- d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5, 6 und 7 eingefügt:  
„(5) Die Beförderung gefährlicher Güter auf Seeschiffen ist auch dann gestattet, wenn die entsprechenden Bestimmungen des

IMCO-Code an Stelle der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Vorschriften angewandt werden; dies gilt nicht für radioaktive Stoffe (Anlage 1, Klasse IVb). Die Beförderung von Stoffen und Gegenständen, die nach Absatz 3 nicht zugelassen ist, ist vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 6 Nr. 3 und 4 gestattet, wenn sie nach dem IMCO-Code erlaubt ist und dessen Bestimmungen angewandt werden; dies gilt nicht, soweit solche Stoffe und Gegenstände lediglich als „nicht anderweitig genannt“ („not otherwise specified“) bezeichnet sind. Gefährliche Güter, für die die Anlage 1 keine Vorschriften enthält, sind nach den Bestimmungen des IMCO-Code zu befördern.

(6) Für die Beförderung gefährlicher Güter nach Absatz 5 gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die nach § 4 vorgeschriebene Bescheinigung (verantwortliche Erklärung) und der Verladeschein (Schiffszettel) sind mit einem auffälligen roten Aufdruck „IMCO-CODE“ zu versehen. Der Aufdruck gilt als Erklärung des Befrachters oder Abladers, daß die das bezeichnete Frachtgut betreffenden Bestimmungen des IMCO-Code beachtet worden sind; er verpflichtet den Schiffsführer, die gleichen Bestimmungen anzuwenden.
2. An die Stelle der in den §§ 4 bis 10 genannten Klassen der Anlage 1 treten die Klassen des IMCO-Code nach Maßgabe der Anlage 3.

<sup>\*)</sup> Die Anlage 4 zur Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

3. Stoffe und Gegenstände der IMCO-Klasse 1 (Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff) müssen den Bedingungen des Anhangs 1 der Anlage 1 entsprechen.
4. Bei Beförderung von Stoffen und Gegenständen der IMCO-Klasse 2 (Gase) sind die Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 730) sowie die hierzu vom Deutschen Druckgasausschuß beschlossenen Technischen Regeln Druckgase (TRG) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
5. Unter einer im IMCO-Code vorgesehenen „von der zuständigen Behörde zugelassenen Verpackung“ ist eine Verpackung zu verstehen, die der Anlage 1 entspricht oder von der Bundesanstalt für Materialprüfung für die Seebeförderung eines bestimmten gefährlichen Gutes oder einer Gruppe von Gütern zugelassen worden ist.
- (7) Auf Seeschiffen, die gefährliche Güter befördern, muß ein Abdruck dieser Verordnung und ihrer Anlagen mitgeführt werden.“
2. In § 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn diese gefährlichen Güter nach § 1 Abs. 5 befördert werden.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Werden Versandstücke nach § 1 Abs. 5 befördert, sind nur die Bestimmungen des IMCO-Code über die Kennzeichnung anzuwenden.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:  
Die Worte „Absatz 1“ werden durch die Worte „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch das Wort „Beförderungspapiere“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:  
„Gefährlichen Gütern, die mit einem Seeschiff befördert werden sollen, ist vom Befrachter eine Bescheinigung (verantwortliche Erklärung) beizugeben.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Ablader ist verpflichtet, die Angaben nach Absatz 1 auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und sie in den Verlateschein (Schiffszettel) zu übernehmen.“
- d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:  
„(3) Der in Absatz 2 genannte Verlateschein muß mit einem roten, mindestens

1 cm breiten, diagonal verlaufenden Strich gekennzeichnet sein. Es dürfen nur Güter einer Klasse und innerhalb einer Klasse nur solche Güter auf einem Verlateschein angeführt werden, die auch an Bord zusammengestaut werden dürfen. Der Verlateschein ist dem Schiffsführer oder seinem Vertreter zu übergeben und von diesem bis zur Beendigung der Reise mitzuführen. Die Vorschriften der Anlage 1 über die Ausfertigung der Verlatescheine bleiben unberührt.

(4) Werden gefährliche Güter nach § 1 Abs. 5 befördert, treten an Stelle der in Absatz 1 genannten Angaben und Bezeichnungen die entsprechenden Angaben und Bezeichnungen des IMCO-Code.“

- e) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5, 6 und 7 eingefügt:

„(5) Der Befrachter ist nach Maßgabe des Absatzes 6 verpflichtet, gefährlichen Gütern schriftliche Weisungen (Merkblätter) beizufügen, die für das gefährliche Gut oder Gruppen solcher Güter in knapper Form angeben:

1. die Art der Gefahr, die die gefährlichen Güter in sich bergen, sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um ihr zu begegnen;
2. die zu ergreifenden Maßnahmen und Hilfeleistungen, falls Personen mit den beförderten Gütern und entweichenden Stoffen in Berührung kommen;
3. die im Brandfalle zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die Mittel oder Gruppen von Mitteln, die zur Feuerbekämpfung nicht verwendet werden dürfen;
4. die bei Bruch oder sonstiger Beschädigung der Verpackungen oder der gefährlichen Güter zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere wenn sich diese gefährlichen Güter ausgebreitet haben.

Soweit der Bundesminister für Verkehr Muster für schriftliche Weisungen bekanntmacht, sind diese zu verwenden. Der Ablader ist verpflichtet, die schriftlichen Weisungen mit dem in Absatz 2 genannten Verlateschein fest zu verbinden.

(6) Bei der Beförderung von Gütern der Klassen Ia bis c und IVb sind schriftliche Weisungen nach Absatz 5 in jedem Falle beizufügen. Bei allen anderen Gütern brauchen Weisungen nur dann beigefügt zu werden, wenn ein bestimmtes Gut in Einzelbehältern von mehr als 5 Liter Fassungsvermögen befördert wird und das Gesamtgewicht dieses Gutes 3 000 Kilogramm überschreitet oder bei unverpackten Gütern das Gesamtgewicht eines bestimmten Gutes 3 000 Kilogramm überschreitet.

(7) Der Schiffsführer oder sein Vertreter ist verpflichtet, den mit dem Umgang mit diesen

Gütern betrauten Besatzungsmitgliedern von diesen Weisungen Kenntnis zu geben, so daß sie in der Lage sind, sie anzuwenden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „den Anlagen“ durch die Worte „der Anlage 1 oder 2“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:  
„(5) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn gefährliche Güter nach § 1 Abs. 5 befördert werden.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Vorschriften“ die Worte „und über die für das Gut geltenden schriftlichen Weisungen nach § 4 Abs. 5“ eingefügt.
- b) Absatz 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„Während des Ladens, Löschens, Ballastnehmens oder Entgasens ist auf dem gesamten Oberdeck und in allen Räumen, in die entzündbare oder explosive Gase eindringen können, das Rauchen, die Verwendung von Feuer oder offenem Licht und der Gebrauch von Geräten mit glühenden oder funkengebenden Teilen verboten.“

7. In § 10 Abs. 1 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei festverlegten Beleuchtungsanlagen müssen die Leuchten vor mechanischen Beschädigungen geschützt sein. Sie müssen mit Überglocken und starken Drahtschutzkörben oder mit stoßfesten und schwer entflammabaren Abdeckungen versehen sein. Die Schalter der Beleuchtungsanlagen müssen außerhalb der Laderäume angebracht sein.“

8. In § 13 wird hinter dem Wort „betreffen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es werden folgende Worte angefügt:

„sowie die in den Häfen nach Landesrecht geltenden örtlichen Sicherheitsvorschriften.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „welche die Bundesflagge führen“ durch die Worte „welche berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „der § 1 Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „der § 1 Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

10. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. als Befrachter einer Vorschrift des § 2, der Anlage 1 oder des IMCO-Code über das Zusammenpacken oder die Verpackung zuwiderhandelt;“.
- b) Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
„b) die nach § 4 erforderlichen Beförderungspapiere nicht beigibt, darin unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die schriftlichen Weisungen nach § 4 Abs. 5 und 6 nicht beifügt;“.
- c) Nummer 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:  
„a) einer Verladungsvorschrift des § 1 Abs. 3, 5 oder 6, des § 6 Abs. 2, der Anlage 1 oder des IMCO-Code zuwiderhandelt,“.
- d) Nummer 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
„b) entgegen § 1 Abs. 7 einen Abdruck dieser Verordnung nicht mitführt,“.
- e) Hinter Nummer 3 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:  
„c) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 den Verladeschein nicht mitführt,“.
- f) Hinter Nummer 3 Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:  
„d) entgegen § 4 Abs. 7 den Besatzungsmitgliedern keine Kenntnis von Weisungen gibt,“.
- g) Die Buchstaben c, d und e werden Buchstaben e, f und g.
- h) In Nummer 6 Buchstabe b werden die Worte „entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2“ durch die Worte „entgegen § 5 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

11. Nach Anlage 2 wird als Anlage 3 der Anhang zu dieser Verordnung angefügt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 4 Buchstabe e einen Monat, im übrigen 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1973

Der Bundesminister für Verkehr  
Lauritzen

## Anhang

## Anlage 3

zur Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter

**Gegenüberstellung der Klassen  
der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter/IMCO-Code**

Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter		IMCO-Code	
Klassen	Stoffe und Gegenstände/Eigenschaften	Klassen	Stoffe und Gegenstände/Eigenschaften
Ia	Explosive Stoffe und Gegenstände	1	Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff
Ib	Mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände		
Ic	Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter		
Id	Verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase	2	Gase
Ie	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	4.3	Stoffe, die in Berührung mit Wasser brennbare Gase entwickeln
II	Selbstentzündliche Stoffe	4.2	Selbstentzündliche Stoffe
IIIa	Entzündbare flüssige Stoffe	3	Entzündbare Flüssigkeiten
IIIb	Entzündbare feste Stoffe	4.1	Entzündbare feste Stoffe
IIIc	Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe	5.1	Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
IVa	Giftige Stoffe	6.1	Giftige Stoffe
IVb	Radioaktive Stoffe	7	Radioaktive Stoffe
V	Ätzende Stoffe	8	Ätzende Stoffe
VII	Organische Peroxide	5.2	Organische Peroxide
VIII	Güter, insbesondere Massengüter, die verpackt, unverpackt oder als Schüttladungen zu Selbsterhitzung neigen	9	Verschiedene gefährliche Stoffe

Es ist zu beachten, daß einige Stoffe und Gegenstände der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter nicht in der vergleichbaren Klasse des IMCO-Code eingestuft, sondern in anderen Klassen aufgeführt sein können.

**Sechste Verordnung  
über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe  
(Sechste Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung)**

Vom 17. Januar 1974

Auf Grund des § 1 Abs. 2, 3 und 6, des § 4 Abs. 4 sowie des § 7 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Betäubungsmittelgesetzes genannten Stoffen werden die folgenden Stoffe und ihre Salze gleichgestellt:

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
1. DET	3-(Diäthylaminoäthyl)-indol
2. DMHP	3-(1,2-Dimethylheptyl)-1-hydroxy-7,8,9,10-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-6H-dibenzo[b,d]pyran
3. DMT	3-(Dimethylaminoäthyl)-indol
4. Drotebanol	3,4-Dimethoxy-17-methylmorphinan-6ß,14-diol
5. Parahexyl	3-Hexyl-1-hydroxy-7,8,9,10-tetrahydro-6,6,9-trimethyl-6H-dibenzo[b,d]pyran

§ 2

(1) Die Gleichstellung des Stoffes Nicodicodin mit den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Betäubungsmittelgesetzes genannten Stoffen in § 1 Abs. 2 Nr. 9 der Fünften Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe vom 6. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 315) wird aufgehoben.

(2) Den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes genannten Stoffen werden die folgenden Stoffe und ihre Salze gleichgestellt:

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
1. Nicodicodin	4,5-Epoxy-3-methoxy-17-methylmorphinan-6-yl-nicotinat
2. Norcodein	4,5-Epoxy-3-methoxymorphin-7-en-6-ol
3. Propiram	N-(1-Methyl-2-piperidinoäthyl)-N-(2-pyridyl)-propionamid

§ 3

Wer einen oder mehrere der nach den §§ 1 und 2 gleichgestellten Stoffe oder eines oder mehrere ihrer Salze oder Zubereitungen aus diesen Stoffen oder Salzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung herstellt oder verarbeitet, ist berechtigt, bis

zur rechtskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes die Stoffe, Salze oder Zubereitungen in gleichem Umfange wie bisher herzustellen oder zu verarbeiten. Wird der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nicht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, so erlischt die Berechtigung mit Ablauf dieser Frist.

§ 4

(1) Wer einen oder mehrere der nach den §§ 1 und 2 gleichgestellten Stoffe oder eines oder mehrere ihrer Salze oder Zubereitungen aus den Stoffen nach § 1 oder § 2 Abs. 2 Nr. 3 oder ihren Salzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dies dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) unter Angabe der Art und Menge der Stoffe, Salze oder Zubereitungen innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitzuteilen.

(2) Wer einen oder mehrere der nach den §§ 1 und 2 gleichgestellten Stoffe oder eines oder mehrere ihrer Salze oder Zubereitungen aus den Stoffen nach § 1 oder § 2 Abs. 2 Nr. 3 oder ihren Salzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat und eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes nicht beantragen will, kann innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung diese Stoffe, Salze oder Zubereitungen an ein zum Handel mit Betäubungsmitteln zugelassenes Unternehmen ohne diese Erlaubnis abgeben oder veräußern. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung den früheren Besitzer und die Art und Menge der erworbenen Stoffe, Salze oder Zubereitungen mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für denjenigen, der nach § 3 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes keiner Erlaubnis bedarf.

§ 5

Soweit die in den §§ 1 und 2 gleichgestellten Stoffe oder eines oder mehrere ihrer Salze oder Zubereitungen aus den Stoffen nach § 1 oder § 2 Abs. 2 Nr. 3 oder ihren Salzen in zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packungen enthalten sind, die den Anforderungen der nach § 7 des Betäubungsmittelgesetzes erlassenen Vorschriften über die Kennzeichnung von Betäubungsmittel enthaltenden Arzneimitteln nicht entsprechen, dürfen sie vom Hersteller und im Großhandel bis zum Ablauf von

drei Monaten, in den Apotheken bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung noch in diesen Packungen abgegeben werden.

§ 6

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit macht die bisher den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes genannten Stoffen gleichgestellten Stoffe in alphabetischer Reihenfolge im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2092) auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Januar 1974

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

---

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
20. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3455/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	24. 12. 73	L 354/1
17. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3477/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 in bezug auf das Preisniveau für Raps- und Rübensamen in Italien infolge der Entwicklung der Währungslage	28. 12. 73	L 357/6
17. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3478/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 hinsichtlich des Fettgehalts von Vollmilch	28. 12. 73	L 357/7
27. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3479/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 12. 73	L 357/8
27. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3480/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 12. 73	L 357/10
27. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3481/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 12. 73	L 357/12
27. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3483/73 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	28. 12. 73	L 357/16
27. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3484/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 12. 73	L 357/18
27. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3485/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	28. 12. 73	L 357/19
27. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3486/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	28. 12. 73	L 357/20
27. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3487/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	28. 12. 73	L 357/22
27. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3488/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	28. 12. 73	L 357/25
27. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3489/73 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	28. 12. 73	L 357/27
20. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3491/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen	28. 12. 73	L 357/31
<b>Andere Vorschriften</b>			
3. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3476/73 des Rates über die Genehmigung des Briefwechsels zur Berichtigung von Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen	28. 12. 73	L 357/1
27. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3482/73 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen, falls ein Mitgliedstaat auf die Anwendung von Artikel 2 a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 verzichtet	28. 12. 73	L 357/14
21. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3490/73 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	28. 12. 73	L 357/29

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 275. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Dezember 1973, ist im Bundesanzeiger Nr. 9 vom 15. Januar 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen  
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs  
sowie Hinweise auf die  
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen  
und  
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 9 vom 15. Januar 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandkosten) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

---

### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.